

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XXXVII. Von Freyheits-Verzucht.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

frey / und für keinen mit Schuldner hinfür
zahlen solle / es seye dann solches durch Unse-
re Milderung also für gut angesehen / und in
Specie anders erkennt.



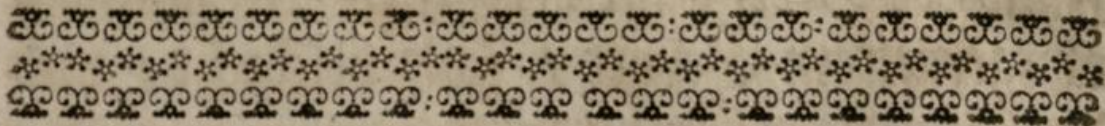
Tit. XXXVII.

Von Freyheits-Verzucht.

Sitemal auch Freyheits-Verzucht / die
Armen Leuth für ausländisch Gericht
kommen / und in grossen Kosten geführt wer-
den / so ist verbotten / daß für ohin sich nie-
mands Unser / und Unserer Graveschafft
Freyheit verzeihen / noch in frembde Schütz /
und Schirm nicht begeben soll / schriftlich /
oder mündlich / ohne erlaubt Unser / oder
Unserer Amptleuth bey Verbott zwainkig
Pfund Heller.

Zu dem / so ordnen / und befehlen Wir auch /
daß

Daß keiner Unserer Untertthanen vor frembden außländischen Gerichten / weder erschei-
nen / noch sich Rechtlich einlassen solle / alles
bey gemelter Strass zwainkig Pfund Heller.



Tit. XXXVIII.

Von Schuldneren so nicht Pfand
noch Pfening zu geben haben.

Wer umb erkaußte Haab / und Güther /
oder sonst schuldig ist / und nicht zu be-
zahlen / auch weder Pfand / noch Pfening
zu geben hat / dem soll man auff deß anruf-
fenden Schuld- Gläubigers Begehr / Kosten /
und Schaden / vier Wochen in Thurn legen /
mit Wasser / und Brodt speisen / und nach
Verscheinung der vier Wochen / so der Gefan-
gene mag / und will ein End schwören / zu
G D E E / und seinen Heiligen / daß Er auff
M Erden